

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 26.11.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

208.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Lehre	506
209.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf Gemeindestraßen und Orts- durchfahrten in der Gemeinde Lehre (Sondernutzungsgebüh- rensatzung)	507
210.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung (ABP) und Ausschuss für Berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)	512

208.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Lehre

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.1 Ordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 202.361,84 Euro wird festgestellt.
- 1.2 Außerordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 34.851,18 Euro wird festgestellt.
- 1.3 Der ordentliche Jahresüberschuss wird den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresüberschuss wird den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 1.4 Für die Führung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft 2019 wird dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Das im Februar 2024 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) des Landes Niedersachsen ermöglicht es Kommunen, zur schnelleren Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse durch Beschluss für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, zusätzlich kann auch auf die Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu beschließen, dass die Rechnungsprüfung, abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Der Rat der Gemeinde Lehre hat am 13.06.2024 beschlossen, alle drei Möglichkeiten zu nutzen.

Der Jahresabschluss 2019 besteht somit nur aus einer Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtf finanzrechnung und einer Bilanz und liegt in der Zeit

vom 27. November 2025 bis 5. Dezember 2025

im Rathaus der Gemeinde Lehre, Information, Zimmer 15, Marktstraße 10, 38165 Lehre, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Gemeinde Lehre unter der Rubrik „Rathaus + Bürgerservice – Verwaltung - Gemeinderecht“ einzusehen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lehre, den 12. November 2025

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch
Andreas Busch

ABl.-Nr. 46 vom 26.11.2025

209.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lehre (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588), in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 hat der Rat der Gemeinde Lehre am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entstehung der Beitragsschuld

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch (Sondernutzung) hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lehre (Sondernutzungsgebührensatzung) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich, oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Kalendermonat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin und des –Schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 bis 5.000,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Antragssteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils am 01.07. des Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind die Parteien, Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor dem Wahltag, kommunale Einrichtungen, ortsansässige Vereine, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar ihren originären Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Interessen betrifft.
- (2) Die Gemeinde Lehre kann bei Sondernutzungen, die im Besonderen öffentlichen Interesse liegen, eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen.

§ 6 Gebührenerhebung und -erstattung bei Widerruf oder Antragsrücknahme

- (1) Wird die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde Lehre vor Beginn der Sondernutzung widerrufen, so entfällt die Gebührenpflicht. Wird sie während der Sondernutzung widerrufen, wird die Gebühr anteilmäßig auf Antrag erstattet. Erfolgte der Widerruf, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Sondernutzungserlaubnis verstoßen hat, so hat der Gebührenschuldner die volle Gebühr für den gesamten Erlaubniszeitraum zu entrichten.

- (2) Zieht der Antragssteller seinen Antrag auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zurück, so kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Der Antrag auf Gebührenerstattung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Lehre Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Lehre, 20.11.2025

Der Bürgermeister

gez. Busch

(L.S.)

Andreas Busch

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ Gebührenrahmen
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00				
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt u. ä. je m² beanspruchter Straßenfläche			2,50		
4	Bauschuttcontainer oder ähnliche Behältnisse je m² beanspruchter Straßenfläche			2,50		
5	Container oder ähnliche Behältnisse zum Zwecke der Altkleidersammlung und Altkleiderentsorgung je Container a) zu gewerblichen Zwecken b) zu gemeinnützigen Zwecken	kostenfrei	15,00			
6	Informationsstände, -tische, Plakatständer und ähnliche Einrichtungen Je m² beanspruchter Straßenfläche				15,00	
7	Aufstellen von Informations- und Werbetafeln, Warenständern, Warenkörben oder Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäft je m² beanspruchter Straßenfläche		3,75			
8	Geschäftlich genutzte Anschlagssäulen, Tafeln für Plakate/Werbeschriften, Werbeschilder je Werbeanlage je Plakat	75,00	1,50			
9	Werbeanlage (nicht baugenehmigungspflichtig) Leuchtttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen, Fahrradständer u. ä. Einrichtungen an baulichen Anlagen, Gegenständen je angefangene m² Ansichtsfläche	50,00	10,00			10,00
10	Werbeanlage (niedriger Höhe) -bis 3m Höhe über dem Gehweg, -bis 4,50m Höhe über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m² beanspruchte Straßenfläche	80,00		20,00		20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern je Fahrzeug b) ohne Lautsprecher je Fahrzeug				50,00 30,00	
12	Werbung durch Lautsprecheranlagen je Lautsprecher				25,00	
13	Werbung durch Personen (z.B. Umhertragen von Plakaten o.Ä.) je Person				15,00	
13.1	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften je Person				15,00	
14	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m² beanspruchter Straßenfläche		3,75			22,50

15	Abstellen von -nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen -nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					
15.1	je PKW und Anhänger mit 1 Achse			20,00		20,00
15.2	je LKW, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse			30,00		30,00
15.3	je Motorrad/Moped/Mofa			10,00		10,00
15.4	Parken von -Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen					
15.5	je Anhänger mit 1 Achse			20,00		20,00
15.6	je Anhänger mit mehr als einer Achse			30,00		30,00
16	Verkaufswagen (Imbissstände u. ä.) und ambulante Verkaufsstände aller Art je m² beanspruchter Straßenfläche				2,50	10,00
17	Schaustellereinrichtungen je m² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	10,00
18	Tribünen und Podeste je m² beanspruchter Straßenfläche		25,00		1,00	15,00
19	Ladevorrichtungen (dauerhaft aufgestellt oder in öffentlichen Luftraum ragend) sowie Mülltonnenschränke Je m² beanspruchte Straßenfläche	50,00				
20	Kabel, Linienverzweiger und sonst. Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	50,00 50,00				
21	Zurschaustellung von Tieren je m² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	10,00
22	Sondernutzungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind und aufgrund ihrer Art keiner der vorstehenden Nutzungen ähneln, insbesondere Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Straßenfeste etc.)					35,00 – 5.000,00

**210. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung (ABP) und Ausschuss für Berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)**

Am Montag, dem 08.12.2025, findet um 16.00 Uhr im Gymnasium am Bötschenberg, Am Bötschenberg 11, 38350 Helmstedt, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung (ABP) und des Ausschusses für Berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS) statt.

Die Sitzung findet in der Pausenhalle des Gymnasiums statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Einwohnerfragestunde
- TOP 5** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 6** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 7** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 8** Erweiterungsbau Gymnasium am Bötschenberg, Vorstellung des beauftragten Entwurfs
- TOP 9** Einwohnerfragestunde
- TOP 10** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 24.11.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Wagner / i. V. gez. Wendt

ABl.-Nr. 46 vom 26.11.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck